

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rodekamp & Putze GmbH (AGB 01/02)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Firma Rodekamp & Putze GmbH – im Folgenden R&P genannt und deren Auftraggeber für alle Leistungen (Lieferungen, Installationen und Reparaturen von Liefergegenständen etc.) von R&P soweit wegen produktspezifischer Besonderheit keine abweichenden Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Ergänzend gelten für Software die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareleistungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers denen R&P nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind in keinem Fall Vertragsinhalt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote und Vorschläge von R&P für Lieferung, Reparatur, Installations- und Einbauarbeiten etc. erfolgen stets freibleibend, soweit nicht schriftlich anders vereinbart ist.
- Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch R&P, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis sowie den Liefer- und Leistungsumfang allein maßgeblich ist rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündlicher Erklärung von Angestellten oder Vertretern von R&P, sowie Änderungen bestehender Aufträge (inkl. Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch R&P. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Aufträge werden auf alleinige Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.
- Soweit in Angeboten und Verträgen neben VDO-Erzeugnissen im Folgenden R&P-Erzeugnisse genannt – Drittgeräte oder –teile aufgeführt werden, steht für diese Erzeugnisse die Lieferverpflichtung von R&P unter dem Vorbehalt der fristgerechten und ordnungsgemäßen Selbstlieferung.
- Werden von R&P für ihre Liefergegenstände Leistungsdaten und Verarbeitungszeiten genannt bzw. einem Vertrag zugrunde gelegt, so beziehen sich diese Angaben ausschließlich auf die vertragsgegenständlichen R&P-Erzeugnissen ohne Berücksichtigung der Verarbeitungszeit und sonstiger Auswirkungen der mit den R&P-Erzeugnissen in Verbund arbeitenden anderen Geräte o. dgl.
- Abbildungen, Aufzeichnungen sowie Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- R&P behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Organisationsvorschlägen sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind R&P auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an R&P erteilt werden sollte.

3. Preise

- Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gültigen Mehrwertsteuer.
- Preise für Liefergegenstände gelten stets ab Herstellwerk bzw. Geschäftsräumen der R&P, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Installationsmaterialien (einschließlich Kabel etc.) und Installationsarbeiten, Einarbeitung des Bedienungspersonals sowie sonstiger Spesen.
- Alle Preise gelten stets nur für den einzelnen Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.
- Erhöht R&P nach Vertragsabschluss die Preise für ihrer vertraglichen Leistungen, so kann R&P die am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnen, soweit dieses 4 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgt.
- Bei Rechnungsbeträgen unter Euro 50,- zuzüglich der Mehrwertsteuer behält sich R&P vor, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von Euro 13,- zu berechnen.
- Sollte eine Anzahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften umsatzsteuerpflichtig sein, ist auf die Anzahlung entfallende Umsatzsteuer mit der Anzahlung zu entrichten.

4. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurde, erfolgt der Versand der Liefergegenstände auf dem R&P günstigsten erscheinenden Weg, jedoch ohne Gewähr für sicherste, billigste und schnellste Beförderung.
- Teillieferungen sind zulässig.
- Gelangt der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft (EG), so ist der Auftraggeber verpflichtet, R&P vor der Versendung seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, über die die Lieferung abzuwickeln ist, und seinen Gewerbebezug mitzuteilen. Dieses gilt entsprechend bei Einbeziehung weitere Staaten in die für diese Regelung maßgebenden Vorschriften.
- Bei Lieferung geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft mangels einer solchen Anzeige mit dem Zeitpunkt, in dem eine Lieferung das Herstellwerk bzw. die Geschäftsräume von R&P verlässt, auf den Auftraggeber über. Dieses gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder R&P neben dem Versand noch weitere Leistungen übernommen hat (z.B. Installation, Transport). Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die R&P nicht zu vertreten hat (vgl. Ziffer 6b), so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- Auf Wunsch des Auftraggebers werden alle Sendungen ab Gefahrübergang für dessen Rechnung versichert. Im Schadenfall tritt R&P die Ansprüche aus der Versicherung zugunsten des Auftraggebers ab, sobald er seine vertragliche Leistung erbracht und R&P die Versicherungsprämie erstattet hat.

5. Liefer- und Installationsfrist, Abnahme

- Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung der R&P, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der technischen Ausführung. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen abzugebenden Erklärungen sowie bei Nichteinholung etwaiger anderer Verpflichtungen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Satz 1 und 2 gelten für Installationsfristen entsprechend. Eine Installationsfrist beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Auftraggeber bereitzustellende bzw. zu installierende Geräte und/oder Einrichtungen mangelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mangelfrei gegeben sind.
- Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziffer 4 den Gefahrübergang bewirkenden Voraussetzungen gegeben sind.
- R&P ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt.
- Ist R&P an der Einhaltung einer Liefer- bzw. Installationsfrist durch Unvorhergesehene Umstände, die von ihr leicht zu vertreten sind, gehindert, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Dieses gilt insbesondere auch für Auswirkungen von Arbeitskämpfen sowie fehlende Selbstlieferung von R&P. In wichtigen Fällen wird R&P den Auftraggeber unverzüglich über Beginn und Ende solcher Hindernisse unterrichten. Wird durch solche Umstände eine Leistung von R&P unmöglich, so wird sie von der entsprechenden Verpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten solche Umstände während eines bereits

vorliegenden Verzuges von R&P ein, so hat R&P dieses gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach eine Liefer- bzw. Installationsfrist, oder wird R&P von ihren entsprechenden Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzugs- noch wegen unterbliebener Leistung hergeleitet werden.

- Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung von R&P genannte oder die gemäß d) verlängerte Liefer- bzw. Installationsfrist überschritten, R&P mehr als 4 Wochen in Verzug und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. dieser Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Kann der Auftraggeber einer, gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Ersatz des Verzugschadens geltend machen, so ist dieser dahingehend beschränkt, dass ihm für jede Woche, die sich R&P in Verzug befindet, 0,5 % höchstens jedoch aber insgesamt 5 % des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises gegen Nachweis eines Schadens in dieser Höhe zusteht. Sonstige Rechte des Auftraggebers in Zusammenhang mit Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von R&P auf ihren Wunsch hin unverzüglich förmlich abzunehmen, sobald ihm die Funktionsfähigkeit (ggf. mittels Funktionstestprogramm) von R&P unter Beweis gestellt worden ist und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen.

6. Rücktritt von R&P

- Treten unvorhergesehene, von R&P nicht zu vertretene Umstände im Sinne von Ziffer 5 d) auf, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung von R&P nicht nur unerheblich verändert, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen angemessen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass R&P ihre Leistung unmöglich ist. Ist die Anpassung des Vertrages für R&P wirtschaftlich nicht vertretbar, so steht R&P das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will R&P von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dieses dem Auftraggeber frühestmöglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit einer Vertragsanpassung oder einem Rücktritt von R&P nach Maßgabe der vorstehenden Regelung sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Wird der Versand von Liefergegenständen auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von R&P nicht zu vertretenden Umständen verzögert, oder nimmt der Auftraggeber einen Liefergegenstand nicht in Empfang, so ist R&P berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Sobald R&P zum Rücktritt berechtigt ist, kann sie vom Auftraggeber Erstattung der ihr durch die Lagerung entstandenen Kosten mindestens jedoch 0,5 % des für die betroffenen Liefergegenstände vereinbarten Nettopreises für jeden Monat verlangen. R&P ist nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist auch berechtigt, anstelle des Rücktritts über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessenen verlagerter Nachfrist zu beliefern. Die Geltendmachung von Verzugszinsen seitens R&P bleibt hierdurch unberührt.

7. Haftung für Leistungsmängel

Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte hat der Auftraggeber Beanstandungen wegen unvollständiger Leistungen oder äußerlich erkennbarer Mängel der Leistung innerhalb von 8 Tagen seit dem Empfang der Leistung und Beanstandungen wegen verborgener Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung bei R&P schriftlich anzuzeigen.

- Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zählen, haftet R&P unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - Bei Tachographen einschließlich technischem Zubehör 12 Monate, jedoch höchstens bis zu einer Fahrleistung von 50.000 Km bzw. 30.000 Meilen seit dem ersten Einbau;
 - bei sonstigen Kfz.-Geräten einschließlich technischem Zubehör 12 Monate, jedoch höchstens bis zu einer Fahrleistung von 50.000 Km bzw. 30.000 Meilen, bei Baumaschinen, Raupenschleppern, stationären Motoren und Anlagen bis zu 1.500 Betriebsstunden;
 - bei stationären Systemen einschließlich technischem Zubehör 6 Monate ab dem Tag des Gefahrübergangs bzw. seit der ersten betriebsbereiten Aufstellung (Installation); die Festlegung von weiteren Begrenzungsmerkmalen wie Betriebsstunden bleibt für den Einzelfall ausdrücklich vorbehalten;
 - bei Zweirad-Geräten 12 Monaten ab dem Tag des Gefahrübergangs, jedoch höchstens 5.000 Km bzw. 3.000 Meilen Fahrleistung;
 - bei Bootsgeräten, die zur Überwachung des Motorsystems dienen, 12 Monate ab dem Tag des Gefahrübergangs;
 - bei Bootsgeräten, die der Navigation dienen, 24 Monate ab dem Tag des Gefahrübergangs;
 - bei Handys und Freisprecheinrichtungen 6 Monate ab Verkaufsdatum; bei Akkus für den mobilen Einsatz entfällt die Gewährleistung;
 - bei Aufträgen über eine Datenverarbeitungsanlage 6 Monate seit dem Tag des Nachweises der Betriebsbereitschaft mittels eines Funktionsprogrammes;
 - Bei allen übrigen Erzeugnissen 6 Monate ab dem Tag des Gefahrenübergangs bzw. soweit R&P hierfür zu sorgen hat, seit der betriebsbereiten Aufstellung (Installation);
 - beim Tachographen-Austauschsystem RAS 6 Monate ab dem Einbaudatum oder bis zu einer Fahrleistung von 30.000 Km bzw. 18.000 Meilen;
 - bei sonstigen Gerätereparaturen 6 Monate ab Reparaturdatum, bei Kfz.-Geräten jedoch höchstens bis zu einer Fahrleistung von 10.000 Km.
- R&P ist nur für solche Leistungsmängel gewährleistungspflichtig, die nachweisbar vor dem Beginn der Gewährleistungspflicht liegenden Umständen (insbesondere fehlerhafte Bauart, schlechtes Material, mangelhafte Ausführung) beruhen und die Brauchbarkeit der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
- Wegen Änderung an der Konstruktion und Ausführung die vor Erfüllung eines Auftrages an den betreffenden Liefergegenstand oder an sonstigen Leistungen ohne Minderung der Funktionsfähigkeit allgemein vorgenommen werden und die für den Auftraggeber zumutbar sind, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.
- Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z. B. Antriebswellen für Fahrzeuggeräte, Glühlampen, Gläser sowie Farbbänder, Gummiwalzen, Zughänder, Magnetbänder, Typen, Magnetköpfe, Filter, Batterien, Akku) besteht keine Gewährleistungspflicht. Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Verletzung der Gerätesicherheit dienenden Plombierung. Eine Gewährleistungspflicht besteht ferner nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung vom Auftraggeber oder Dritten, fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Ausleihungsbedingungen, Nichtabschluss bzw. verzögerter Abschluss eines Wartungsvertrages), Einflüsse von Fremdgeräten oder mangelhafte Dienstleistungen Dritter bzw. des Auftraggebers (inkl. Einbau bzw. Anschluss der Liefergegenstände) zurückzuführen sind. Eine Gewährleistungspflicht von R&P besteht auch dann nicht, wenn auf Veranlassung des Auftraggebers von der normalen Ausführung der Leistung (z. B. bezüglich der verwendeten Werkstoffe) abgewichen wird.

- e) In einem Gewährleistungsfall ist R&P nach ihrem beliebigen Ermessen unterliegenden. Wahl verpflichtet, die mangelhafte Leistung nachzubessern oder die Leistung erneut zu erbringen dies gilt auch für den Fall der Nichteinhaltung einer Eigenschaftszusicherung. Der Auftraggeber ist verpflichtet R&P auf Verlangen durch Übersendung eines beanstandeten Liefergegenstandes Gelegenheit zu geben, die Ursache des gemeldeten Fehlers zu untersuchen und zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden Eigentum von R&P. Für Mangel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistung wird entsprechend der hier festgelegten Gewährleistungsbedingungen auf die Dauer von 6 Monaten (jedoch mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht für die ursprüngliche Leistung) gehaftet.
- f) Der Auftraggeber hat über e) Satz 1 hinaus das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises dann, wenn R&P trotz mindestens dreimaligen Versuchs, wofür ihr angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage ist, den beanstandeten Mangel zu beheben bzw. die zugesicherte Eigenschaft herbeizuführen. Weitergehend Ansprüche sind ausgeschlossen.
- g) Für wesentliche Dritterzeugnisse beschränkt sich die Haftung von R&P darauf, dass sie ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer des mangelhaften Dritterzeugnisses an den Auftraggeber lastenfrei abtrifft, es sei denn, die mit dem Lieferer vereinbarte Gewährleistungspflicht ist bereits abgelaufen.
- h) Die Gewährleistung erlischt, wenn R&P für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht angemessene Zeit und Gelegenheit gegeben wird und wenn der Auftraggeber selbst Mangelbeseitigungsarbeiten unbefugt durchführt oder durchführen lässt.
- i) R&P trägt die direkten Lohnkosten für den Aus- und Einbau und die Durchführung der Nachbesserungsreparatur sowie ggf. die Versandkosten für die Lieferung eines Ersatzstückes, soweit diese Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Alle übrigen Kosten, insbesondere Fahrtkosten trägt der Auftraggeber.
- j) Durch Verhandlung über eine Beanstandung verzichtet R&P in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.
- k) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber R&P alle Aufwendungen zu ersetzen die durch diese entstanden sind.

8. Ausschluss von Ansprüchen

- a) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind über Ziffer 7 hinausgehend Ersatzansprüche des Auftraggebers insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht auf Liefer- bzw. Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen im Falle der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, einer positiven Vertragsverletzung bzw. einer Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Pflichten, haftet R&P, sowie vorliegend nichts anderes geregelt ist, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet R&P - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- b) Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- c) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet R&P in jedem Fall nur dann, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

9. Zahlung

- a) Alle zur Zahlung fällige Rechnungen von R&P sind sofort ohne jeglichen Rechnungsabzug frei Zahlstelle zu zahlen, soweit nicht schriftliche abweichende Vereinbarungen bestehen.
- b) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von R&P nicht anerkannten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Ist der Auftraggeber nach Ziffer 7 e) zur Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises berechtigt, so hat er ein Zurückhaltungsrecht nur, wenn der Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises im Rahmen eines Rechtsstreites entscheidungsreif und begründet ist. In diesem Fall dürfen Zahlungen aber nur insoweit zurückgehalten werden, als dieses im Hinblick auf den festgestellten Mangel angemessen ist.
- c) Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont-, Wechsel-, und sonstige Spesen zuzüglich Mehrwertsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Auftraggebers.
- d) Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist R&P unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 4,5% über dem Bundesbank-Diskontsatz bezogen auf den offenen Rechnungsbetrag berechtigt. Ist der Auftraggeber weder Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, noch eine öffentlich rechtliche Körperschaft, noch ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so werden Zinsen in vorgenannter Höhe erst ab Zahlungsverzug berechnet. Sofern der Auftraggeber nachweist, dass R&P ein geringerer Verzugschaden entstanden ist, wird dieser der Berechnung zugrunde gelegt.
- e) R&P ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die ihr gegenüber dem Auftraggeber zustehen und gegenüber sämtlichen Forderungen, die der Auftraggeber gegen R&P hat.

10. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

- a) Die Liefergegenstände bleiben Eigentum von R&P (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die R&P, gleich aus welcher Rechtsgrundlage, gegen den Auftraggeber zusteht. Dieses gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für R&P als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne R&P zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. a). Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht R&P das Miteigentumsrecht an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt das Eigentum von R&P durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber an R&P bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des von R&P ausgewiesenen Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für R&P. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. a).
- c) Der Auftraggeber hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der im Eigentum oder Miteigentum von R&P stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden zu versichern. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, das die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß der Bestimmung in Abs. d) auf R&P übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. R&P kann sich jederzeit von der Einhaltung dieser Verpflichtung überzeugen und vom Auftraggeber die erforderlichen Nachweise verlangen.
- d) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an R&P abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wir die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von R&P geleiteten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des von R&P ausgewiesenen Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Ware an der R&P ein Miteigentumsanteil gemäß Abs. b) hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. In diesem Falle wird durch Zahlung des Drittschuldners an den Auftraggeber zunächst der an R&P nicht abgetretenen Teil der Forderung getilgt. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt für die Forderung aus diesem Vertrag dieser Absatz entsprechend.
- e) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf durch R&P einzuziehen. R&P wird von diesem Widerrufrecht nur gebrauch machen, wenn sie ihre Forderung gefährdet sieht oder der Auftraggeber seine Verpflichtungen R&P gegenüber nicht erfüllt. Unter diesen Voraussetzungen ist R&P auch berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von R&P mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und befahren können. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruches und der Pfändung eines im Eigentum oder Miteigentum von R&P stehenden Gegenstandes durch R&P gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- f) Zur Abtretung von Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Auftraggeber in keinem Fall befugt. Auf verlangen von R&P ist er verpflichtet, seinem Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an R&P zu unterrichten - sofern R&P dies nicht selbst tut und R&P die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- g) Der Auftraggeber darf Liefergegenstände weder verpfänden noch zu Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch Dritte hat der Auftraggeber R&P unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- h) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist R&P auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- i) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat der Auftraggeber alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

11. Allgemeines

- a) Für die Vertragliche Beziehung gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.
- b) Der Auftraggeber ermächtigt R&P unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogener Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb der VDO zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses als erforderlich erachtet.
- c) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und R&P werden dadurch im übrigen nicht berührt.
- d) Erfüllungsort ist: **Münster / Westfalen**
- e) **Geschäftsföffnungszeiten sind Mo – Fr 08:00 bis 17:00 Uhr und Sa 09:00 bis 12:00 Uhr**

Gerichtsstand ist **Münster**, wenn der Auftraggeber

- Vollkaufmann, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist **oder**
- Keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat **oder**
- Nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz **oder** gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt **oder** seinen Wohnsitz **oder** gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. R&P ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Hauptsitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.